



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.12 RRB 1898/1108
Titel	Quartierplan.
Datum	28.05.1898
P.	363

[p. 363]

A. Mit Schreiben vom 9. März 1898 übermittelt der Stadtrat Zürich den von ihm unterm 21. Februar 1896 festgesetzten Quartierplan über das Gebiet zwischen der Limmat-, der -Klingen-, der Joseph- und der Ackerstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 27. März 1896 und es rekurrierten dagegen die Herren J. Rieser, J. J. Diener und A. Walch an den Bezirksrat, welcher die Rekurse am 19. November 1896 als unbegründet abwies. Ein Rekurs der Herren J. J. Diener und A. Walch an den Regierungsrat konnte unterm 23. Januar 1897 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden. Gegenwärtig sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich keine Rekurse mehr pendent.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Quartierplan enthält drei Quartierstraßen, die Heinrichstraße, von der Acker- bis zur Klingenstraße, die Bombengasse und die Granatengasse von der Heinrichstraße bis zur Heimatstraße.

Die Bau- und Niveaulinien der Heinrichstraße, Strecke Ackerstraße–Klingenstraße, sind bereits unterm 17. November 1894 genehmigt worden. Der Abstand der erstern beträgt 12 m. Es handelt sich also bezüglich dieser Straße nur noch um Festsetzung des Straßen-Profils. Nach dem Quartierplan fallen von dem Baulinienabstand 7 m auf die Fahrbahn und je 2,5 m auf die Trottoire. Nach dem Straßenverzeichnis der Stadt Zürich heißt diese Straßenstrecke Konradstraße. Die Bombengasse erhält 6,0 m Baulinienabstand (4 m Fahrbahn 2 x 1,0 m Trottoire), die Granatengasse 8 m (Fahrbahn 5 m, Trottoire je 1,50 m). Die Niveaulinien der Bomben- und Granatengasse fallen gegen die Limmatstraße mit 1,16 bzw. 2,80‰. Die Bomben- und Granatengasse sind von ganz untergeordneter Bedeutung. Eine Vergrößerung des Baulinienabstandes ist in Folge der starken Ueberbauung nicht mehr möglich, resp. sie hätte keinen Wert.

Die Vorlage kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan für das Gebiet zwischen der Limmat-, der Klingen-, der Joseph- und der Ackerstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Bomben- und Granatengasse im Kreis III wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014]